

Kunden-Nr.

Abonnementsvertrag
(ersetzt Abonnementserklärung vom)

zwischen der

GOO GENOSSENSCHAFT ORTSNETZ OTTENBACH (nachstehend **GOO** genannt)

und

Eigentümer: Strasse / Nr.: PLz. / Ort: Telefon:	Rechnungsadresse: dto.
--	----------------------------------

(nachstehend **Genossenschafter** genannt)

Angeschlossene Liegenschaft:

Anzahl anzuschliessende Wohnungen: von total Wohnungen in der Liegenschaft

Vertragsbeginn: gemäss ursprünglichem Vertrag

Gemäss **Gebührenordnung** verpflichtet sich der Genossenschafter zur Bezahlung folgender Beiträge:

- | | | |
|--|---------------------|-------------------------------|
| 1. Genossenschafts-Anteilschein | | entfällt |
| 2. Abonnementsgrundgebühr pro Wohnung | | |
| Für abonnierte Wohnungen | à CHF 350.00 | entfällt
exkl. MWST |
| 3. Betriebsbeiträge pro Wohnung pro Monat | | |
| Für abonnierte Wohnungen | à CHF 16.50 | CHF
exkl. MWST |

Mit seiner Unterschrift anerkennt der Genossenschafter ausdrücklich die rückseitigen Vertragsbedingungen und quittiert für den Erhalt der Statuten, der Gebührenordnung und der Hausinstallations-Vorschriften.

Ort/Datum:

GOO GENOSSENSCHAFT
ORTSNETZ OTTENBACH

Der Genossenschafter

.....

.....

Allgemeine Vertragsbedingungen siehe Rückseite

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die ordentlichen Konzessionsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang sind in den Betriebsbeiträgen nicht enthalten.

Die Betriebsbeiträge werden direkt dem Genossenschafter verrechnet. Die Fakturierung erfolgt einmal jährlich für zwölf Monate im Voraus, ungeachtet ob die Wohnung vermietet ist und der Anschluss genutzt wird oder nicht. Die GOO ist berechtigt, auf Rechnungen, die nach Ablauf von 30 Tagen nicht bezahlt werden, Mahngebühren zu erheben.

Wird ein Abonnement gekündigt (Kündigungsfrist 3 Monate), werden keine Abonnementsgebühren zurückerstattet. Wird später erneut für diese Wohnung ein Abonnement eröffnet, ist die Abonnementsgrundgebühr pro Wohnung neu zu bezahlen. Bei lückenloser Weiterführung des Abonnementsvertrages entfällt die erneute Zahlung dieser Abonnementsgrundgebühr.

Jedes freistehende Gebäude benötigt einen Hausanschluss. Die am Hausübergabepunkt abgegebene Signalspannung ist in den Hausinstallations-Vorschriften der GOO definiert. Die hausinternen Installationen gehen zulasten des Hauseigentümers.

Zum Aufschalten des Signals muss der GOO ein vom Installateur der Hausverteilanlage erstelltes Installations-Schema vorliegen. Entsprechende Formulare sind bei der GOO erhältlich.

Die GOO haftet nicht für Schäden bei Signalunterbruch.

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnementsvertrages ist das Vorliegen eines unterzeichneten Erschliessungsvertrages.

Mit der Bezahlung des Genossenschafts-Anteilscheins wird der Abonnent auch Genossenschafter mit einem Stimmrecht.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, der Genossenschaft die notwendigen Durchleitungsrechte für Hauszuleitungen und Versorgungsleitungen auf seinem Grundstück kostenlos zu erteilen und die Montage von Verstärkerkabinen, Verteilkonsolen und dergleichen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten. Jede bauliche Aktivität auf einem Grundstück erfolgt nur in vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Eigentümer der von der GOO belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der GOO ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die GOO Reparaturen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen ausführen muss.

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Affoltern a/A.

(Totalrevision vom 29. Mai 2009; ersetzt alle früheren Ausgaben)

**GOO Genossenschaft
Ortsnetz Ottenbach**